



Niederschrift

3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain
am
Donnerstag, den 25. Juni 2015, Beginn 19:00^h Ende 19:45^h
im
Sitzungssaal der Gemeinde MARIA RAIN

Anwesende:

Bürgermeister Franz RAGGER	SPÖ
1. Vzbgm Robert MUSCHET	SPÖ
2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH	SPÖ
GV Mag. Anton SGAGA	ÖVP
GV Patrick ZNIDAR	FPÖ
Christoph APPÉ	SPÖ
Stefan EBERDORFER	SPÖ
Edgar KIENLEITNER	SPÖ
Evelin KLUG	SPÖ
Patrick LADINIG	SPÖ
Mag. Dr. Elvira SEMATON	SPÖ
Dimitar SLAVOV	SPÖ
Alina UNKART M.A.	SPÖ
Thorsten JOST	ÖVP
Claudia HÖFLER	ÖVP
Elisabeth MIKULA	ÖVP
Ing. Mario SLABE	FPÖ
Hannes JANDA	FPÖ
Egon RUBIN	GRÜNE

Schriftführer:

AL Thomas SCHURIAN

Inhalt

1	Bestellung der <i>PROTOKOLLPRÜFER</i>	2
2	Referatsaufteilung 2015	2
3	Aufschließungsgebiete – Entfall von Flächen	3
3.1	8/2015 Aufschließungsgebiet Nr. 71/1999; Parzellen Nr. 29 und 30/1 KG 72109 Gölttschach, im Ausmaß von ca. 1.737 m ² (Lageplan vom 05. November 2014)	3
4	Widmungen	4
4.1	1/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 685, KG 72109 Gölttschach im Ausmaß von 1.150 m ² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet	4
5	<i>Übernahme der Weganlage sowie Wasser und Kanal auf Parzelle 931/4, KG 72188 Toppelsdorf</i>	5
6	Zweckänderung von <i>BEDARFSZUWEISUNGSMITTELN</i> 2015 und Änderung des <i>MITTELFRISTIGEN INVESTITIONSPLANES</i>	5
7	Personal	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.1	Kornelia EBERHARD – Alterspension	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung meldet sich GR Thorsten *JOST* zu Wort und stellt zwei mündliche Anträge zur Geschäftsbehandlung:

Er beantragt die Richtigstellung des Tagesordnungspunkt 14 „Bauhof Errichtung einer Tankanlage“ der 2. Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2015. Sein Name wurde falsch geschrieben er heißt *JOST* nicht, wie im Protokoll angeführt *JOBST*.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen der Änderung der Niederschrift vom 21. Mai 2015 zu

Des Weiteren stellt er einen Antrag um Geschäftsbehandlung zur Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes „Kindergarten“, da er über die Ereignisse der letzten Tage im Gemeinderat diskutieren möchte.

Hierzu stellt der Amtsleiter fest, dass der Antrag nicht als Antrag zur Geschäftsbehandlung zu qualifizieren ist, sondern der Antrag darauf abzielt, den Willensbildungsprozess des Gemeinderates zu einem bestimmten Entscheidungsthema in Gang zu setzen. Deshalb handelt es sich, obwohl, von ihm als Antrag zur Geschäftsbehandlung bezeichnet, um einen selbständigen Antrag (§ 41 (3) K-AGO). Dieser ist schriftlich dem Vorsitzenden in der Sitzung zu überreichen. Sollte ein selbständiger Antrag ohne Vorberatung im Gemeinderat sofort behandelt werden, muss er als Dringlichkeitsantrag bezeichnet werden.

1 Bestellung der PROTOKOLLPRÜFER

Zu Protokollprüfern werden Stefan *EBERDORFER* und Alina *UNKART*, M.A. einstimmig bestimmt.

2 Referatsaufteilung 2015

Aufgrund der geplanten großen Projekte und der damit verbundenen hohen Zeiterfordernis wäre zielführend, eine Referatsaufteilung vor zu nehmen.

Nach K-AGO müsste eine derartige Verordnung jedoch vor dem Beschluss durch den Gemeinderat aufsichtsbehördlich genehmigt werden. Im Zuge der Vorlage bei der Aufsichtsbehörde teilte Mag. *FLACKL* am 22. Juni 2015 mit, dass der Verordnungsentwurf den legislatischen Vorgaben entspricht. Die beschlossene Verordnung ist lediglich nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung an das Amt der Kärntner Landesregierung zu senden.

Nach Vorliegen dieser Genehmigung ist die Verordnung an der Amtstafel durch Anschlag und auf der Homepage der Gemeinde kund zu machen.

Die Entschädigung wäre lt. o.a. telef. Auskunft in die Sitzungsgeldverordnung der Gemeinde auf zu nehmen und hierüber ebenfalls ein Beschluss zu fassen. Eine Auszahlung der Entschädigung ist erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung möglich.

GR Egon *RUBIN* stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt zurück zu stellen. Er begründet dies damit, dass durch die, für die Referatsaufteilung zu zahlenden Entschädigungen, zusätzliche Kosten entstehen.

GV Mag. Anton *SGAGA* stellt fest, dass er nach der letzten Vorstandssitzungen noch weitere Gespräche im Hinblick auf die Referatsaufteilung geführt hat. Er stellt ebenfalls fest, dass die Referatsaufteilung nicht zielführend wäre und auch hohe Kosten verursachen würde. Aus diesen Gesprächen heraus hat er seine Meinung inzwischen geändert und kann einer Referatsaufteilung nicht zustimmen, da die Referatsaufteilung sich gegen den Grundsatz der Sparsamkeit richtet. Aus diesem Grund kann die ÖVP-Fraktion dieser Verordnung nicht zustimmen.

GR Thorsten *JOST* stellt fest, dass aufgrund seiner Berechnung für die gesamte Zeit, Kosten in Höhe von ca. € 164.000,00 anfallen würden. Dieses Geld wäre sicherlich sinnvoller in infrastrukturelle Projekte investiert.

GV Patrick *ZNIDAR* hat mit dem Bezirksparteiobmann Rücksprache gehalten. Dieser teilte ihm mit, dass es bei einer derartigen Größenordnung der Gemeinde nicht üblich ist, die Referatsaufteilung durchzuführen. Die erforderlichen Finanzaufwendungen wären anderweitig besser zu verwenden. Sollte es zu einem Beschluss kommen, wird die FPÖ-Fraktion dem nicht zustimmen.

1. Vzbgm Robert *MUSCHET* erläutert die rechtlichen Regelungen. Er weist darauf hin, dass bei der Zahlung der Entschädigungen für die betroffenen Personen kein Sitzungsgeld mehr ausgezahlt werden muss. Er stellt auch fest, dass durch die anstehenden Projekte der Bürgermeister eine hohe Belastung

haben wird. Durch diese Referatsaufteilung soll eine Entlastung des Bürgermeisters herbeigeführt werden.

Bürgermeister Franz *RAGGER* ist verwundert, dass im Vorstand einstimmige Zustimmung gegeben war und nun die ÖVP gegen eine Referatsaufteilung ist. Er stellt auch fest, dass eine Referatsaufteilung in Grafenstein bei 2.700 Einwohnern sehr wohl beschlossen wurde. Da er als Bürgermeister auch vielen anderen Sitzungen beiwohnen muss (Sozialhilfverband, Schulgemeindevorstand uvm), wäre diese Referatsaufteilung eine sehr große Entlastung. Wie ursprünglich bereits von ihm festgestellt, wird er sich nur dann für eine Referatsaufteilung einsetzen, wenn diese von allen Fraktionen getragen wird. Er wird sich nicht gegen einzelnen Gemeinderatsfraktionen stellen.

In weiterer Folge lässt der Vorsitzende über den Antrag von GR Egon *RUBIN* abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt m e h r h e i t l i c h (17:2 Gegenstimmen GR Dimitar SLAVOV (SPÖ) und GR Thorsten JOST ÖVP), den Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

Bevor Herr 2. Vzbm. *STEINBUCH* den Tagesordnungspunkt 3 verliest, meldet sich Hr. GR *RUBIN* zu Wort, da er am Beginn der Gemeinderatssitzung einen Dringlichkeitsantrag über „Aufnahme von Flüchtlingsfamilien in Maria Rain“ eingebracht hat und stellt die Frage, wann dieser behandelt wird.

Da dies am Anfang vergessen wurde wird der Dringlichkeitsantrag vom Vorsitzenden verlesen.

Der Bürgermeister stellt zum Antrag fest, dass auch seine Fraktion sich schon Gedanken darüber gemacht und bereits ein Gebäude in Erwägung gezogen hat. Es hat sich jedoch herausgestellt das dieses Gebäude nur teilweise baubewilligt ist und die Wohnsituation in diesem Gebäude nicht so ist, wie sie sein sollte.

Die SPÖ verschließt sich dem Thema nicht, es müssten jedoch ordentliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Auch GV Mag. Anton *SGAGA* könnte sich in Maria Rain im kleinen Rahmen eine humanitäre Aktion vorstellen. 1. Vzbm Robert *MUSCHET* erläutert, dass dies nur über das Land zu regeln ist. Eigentlich werden damit Privatpersonen betraut und nicht die Gemeinde. Des Weiteren werden derzeit Gespräche auf Bezirksebene geführt und mit div. Gemeinden Kontakt aufgenommen. In Maria Rain fehlt leider die Unterbringungsmöglichkeit.

AL Thomas *SCHURIAN* stellt fest, dass dies nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt und somit auch ein Antragsrecht hierfür nicht besteht.

Bürgermeister Franz *RAGGER* stellt zum Antrag fest, dass dieser zumindest im Vorstand behandelt werden soll.

3 Aufschließungsgebiete – Entfall von Flächen

Dieser Tagesordnungspunkt wird von 2. Vbzm. Hubert *STEINBUCH* verlesen.

Für nachstehendes Aufschließungsgebiet wurde eine Kundmachung über den beabsichtigten Entfall der betroffenen Flächen vom 15. April 2015 bis 15. Mai 2015 an der Amtstafel angeschlagen - Einwände sind während der Kundmachungsfrist nicht eingegangen.

Die Eigentümer müssen sich aufgrund der des §4, Abs. 3 des K-GplG in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von 5 Jahren nach der Freigabe zu sorgen. Im Gegensatz zu einer privatrechtlichen Vereinbarung im Zuge eines Widmungsverfahrens, reicht hier eine einfache Erklärung aus.

3.1 8/2015 Aufschließungsgebiet Nr. 71/1999; Parzellen Nr. 29 und 30/1 KG 72109 Gölttschach, im Ausmaß von ca. 1.737 m² (Lageplan vom 05. November 2014

Die beantragte Fläche befindet sich südlich der Liegenschaft *WEBERNIG* in der Ortschaft Unterguntschach.

Für die Wasserversorgung ist eine Quelfassung auf Parzelle 9/1, KG 72109 Göltshach, erfolgt und wurde ein Servitut eingeräumt. Die Quelfassung wurde bereits errichtet und auch eine Rohrleitung verlegt. Es konnte auch die mengenmäßige und qualitative Eignung für die Wasserversorgung nachgewiesen werden.

Wegemäßig wird lt. Aussage der Grundeigentümer die Aufschließung über die Liegenschaft Nr. 2 und 91, beide KG 72109 Göltshach, erfolgen und nicht über das öffentliche Gut im Westen (Parz. 1725/1, KG 72109 Göltshach) erfolgen. Somit ist die straßenmäßige Aufschließung ebenfalls gegeben.

Aufgrund der Lage der gegenständlichen Fläche (im festgelegten Siedlungsbereich von Guntschach) und der Sicherstellung, der Aufschließungsvoraussetzungen (Wasser, Straße, Abwasser), kann der beantragten Änderung aus ortsplannerischer Sicht zugestimmt werden. Ferner widerspricht die Aufhebung des Aufschließungsgebietes nicht den Zielen der örtlichen Raumplanung - u. a. befindet sich die Fläche innerhalb der im ÖEK festgelegten Siedlungsgrenzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, die Aufhebung des Aufschließungsgebietes Nr. 71/1999; Parzellen Nr. 29, 30/1, KG 72109 Göltshach, im Ausmaß von ca. 1.737 m², vorbehaltlich der Unterfertigung der Erklärung, dass das Grundstück innerhalb von 5 Jahren gem. der Ktn. Bauordnung fertig bebaut wird.

Der Verordnungsentwurf bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses und ist angeschlossen.

4 Widmungen

4.1 1/2015 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 685, KG 72109 Göltshach im Ausmaß von 1.150 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet

Dieser Punkt wird von 2. Vbgm. Hubert STEINBUCH verlesen.

Mit Schreiben vom 05. Aug. 2014 hat Hr. Ernst PLASCH aus Göltshach die Umwidmung einer Teilfläche von ca. 1.150m² der Parzelle 685 angeregt.

Die Umwidmung wurde in der Zeit von 15. April 2015 bis 13. Mai 2015 kundgemacht. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Im Zuge des Umwidmungsverfahrens wurde auch die Frage der Zufahrt geklärt und ist diese nun lt. Stellungnahme vom 01. Juni 2015 auch sichergestellt.

Festzustellen ist, dass die Fläche welche umgewidmet werden soll, nicht mit der Fläche des Teilungsentwurfes vom 19. Mai 2015 übereinstimmt. Eine Anpassung an die geplante Grundstücksgröße würde jedoch ein neuerliches Kundmachungungsverfahren nach sich ziehen. Durch die Widmung bleibt an der süd-östlichen Grundstücksgrenze der neuen Parzelle 685/2 ein Streifen von rund 4 m Breite von der Umwidmung unberührt.

Für die Widmung in Bauland ist eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen befristet auf 5 Jahre (Ablauf mit 31. Dez. 2020) und besichert mit € 8.050,00 (€ 7/m²) entweder mit Bankgarantie bzw. mit einem Sparbuch.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, vorbehaltlich des Abschlusses einer Bebauungsverpflichtung mit einer Laufzeit bis 31. Dez. 2020 und Besicherung mit Bankgarantie bzw. Sparbuch in der Höhe von € 8.050,00, die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 685, KG 72109 Göltshach im Ausmaß von 1.150 m², von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet.

Ergänzend wird noch festgestellt, dass eine Umwidmung auch nur durchgeführt werden kann, wenn eine positive Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde vorliegt.

5 Übernahme der Weganlage sowie Wasser und Kanal auf Parzelle 931/4, KG 72188 Toppelsdorf

1. Vzbgm Robert *MUSCHET* liest das Ansuchen vom 31. Okt. 2014 vom derzeitigen Grundeigentümer Hr. Manfred *WAKONIG* vor.

Die Straße sowie die Wasser- und Kanalanlage ist neu errichtet und asphaltiert. Die Weganlage ist bereits mit Verordnung des Gemeinderates von Dezember 2011 als Verbindungsweg kategorisiert und hat den Namen Josef-Wakonig-Straße erhalten.

Die Übernahme ins öffentliche Gut erfolgt gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, mit einem Formular V 408 sowie einer Verordnung des Gemeinderates.

Lt. beigelegter Aufstellung lagen die Investitionskosten bei rund € 111.000,00.

Die Anlagen werden bereits seit ihrer Errichtung durch die Gemeinde Maria Rain betreut.

Bis jetzt hat die „meine Heimat“ Anschlussgebühren für Wasser (€ 43.726,39) und Kanal (€ 44.774,11) an die Gemeinde entrichtet.

Im Voranschlag sind derzeit € 8.000,00 an Wasserbauten und € 13.000,00 an Kanalbauten noch frei zur Verfügung.

Die Eigentümer rechnen mit einem Kostenzuschuss in Höhe von ~ € 33.000,00 welche zumindest einen Teil der Investitionskosten abdecken würden.

Lt. Bürgermeister Franz *RAGGER* wurde Hr. *WAKONIG* bereits für die Verrohrung des Toppelsdorferbaches ein Zuschuss in Höhe von € 15.000,00 aus Mitteln des o.H. Instandhaltung von Straßenbauten, gewährt (Beschluss GR 17. Dez. 2012).

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Übernahme der bestehenden Weganlage ins öffentliche Gut lt. Verordnungsentwurf.

Für die Wasser-, Kanalisations- und Weganlage wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 33.000,00 gewährt.

Die Mittel sollen vorerst mit € 8.000,00 aus dem Gebührenhaushalt Wasser und € 13.000,00 aus dem Gebührenhaushalt Kanal bedeckt werden. Im Nachtragsvoranschlag sind die noch erforderlichen Mittel in Höhe von € 12.000,00 im Gebührenhaushalt Kanal – Kanalbauten nach zu bedecken.

Weiters soll die bestehende Wasserversorgungsanlage mit ihren Leitungen sowie die Kanalisationsanlage inklusive der bestehenden Hebeanlage in das Eigentum und die Verantwortung der Gemeinde Maria Rain übernommen werden.

6 Zweckänderung von BEDARFSZUWEISUNGSMITTELN 2015 und Änderung des MITTELFRISTIGEN INVESTITIONSPLANES

AL Thomas *SCHURIAN* liest diesen Tagesordnungspunkt den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Aufgrund des Antrages um KBO-Förderung für den Um-, Zu- bzw. Neubau der FF Maria Rain wurden seitens der Abt. 3, € 115.600,00 an BZ für das Jahr 2015 bereits zweckgebunden.

Betreffend der bereits zugesicherten KBO-Förderung und deren eventuelle Verschiebung um ein Jahr nach Hinten ,muss nichts weiter gemacht werden. Diese Übertragung erfolgt nach einem Beschluss des Gemeinderates von Amts wegen.

Da nun das Vorhaben heuer nicht in Angriff genommen wird hat die Revisionsbedienstete, Fr. Huss nachgefragt, wie weiter vorgegangen werden soll.

Damit der genannte Betrag für andere Vorhaben verbraucht werden kann, soll der Gemeinderat den Beschluss fassen, das Vorhaben auf 2016 zu verschieben. Geschieht dies nicht, bleiben die BZ-Mittel gebunden und können andere bereits beschlossene Vorhaben nicht realisiert werden.

Nach dem Beschluss über die Verschiebung des Vorhabens FF-Rüsthausneubau auf 2016 soll noch eine Zweckänderung der Bedarfszuweisung, für jene Vorhaben, für die die Finanzierungspläne bereits in der GR-Sitzung vom 21.05.2015 beschlossen worden sind, beschlossen werden.

Nachdem diese Vorhaben über den Außerordentlichen Haushalt abgewickelt werden und das Volumen jedes einzelnen Vorhabens unter 5% der Einnahmen des Ordentlichen Haushaltes liegt, ist es seit der Änderung der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung zwingend notwendig, die Beträge in den Mittelfristigen Investitionsplan aufzunehmen (auch wenn das Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr abgeschlossen wird) und diesen im Gemeinderat zu beschließen.

Im Gegenzug ist für derartige Vorhaben (<=5% der Einnahmen des o.H.) der Beschluss eines Finanzierungsplans sowie dessen Genehmigung nicht mehr zwingend vorgesehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g, dass die Bedarfszuweisungsmittel welche für den Um- bzw. Neubau des Feuerwehrrüsthauses der FF Maria Rain für 2015 in Höhe € 115.600,00 und 2016 in Höhe von € 100.000,00 vorgesehen waren, um ein Jahr nach hinten verschoben werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g folgende Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2015 in Höhe von € 115.600,00 (derzeit zweckgebunden für das Rüsthaus der FF Maria Rain) für die, im Gemeinderat vom 21.05.2015 bereits beschlossenen Vorhaben:

- a) Sanierung und Bau von Straßen und Straßenbeleuchtung € 110.000,00***
 - b) Sanierung Sportplatzrasen, Einbau einer Beregnungsanlage € 5.600,00***
(diese fehlen noch auf die bereits beschlossenen € 33.000,00 und stellen keine Erweiterung darf.
-

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g, den Mittelfristigen Finanzplan lt. Entwurf vom 23. Juni 2015

Herr GR *JOST* legt dem Vorsitzenden zwei selbständige Anträge gem. § 41 vor. Diese werden als Beilage „B“ und „C“ in die Niederschrift aufgenommen.

Der Vorsitzende weist den Antrag mit dem Betreff ***„Die Gemeinde Maria Rain soll am Programm „Bienenweiden“ des Landes Kärnten teilnehmen und öffentliche Fläche als Bienenweiden bepflanzen“*** dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft zur Beratung zu.

Den Antrag mit dem Betreff ***„Die Gemeinde Maria Rain soll im Rahmen der Breitbandförderung bei neuen Aufschließungen und Straßensanierungen bzw. auch beim Ausbau der Beleuchtung die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Breitbandversorgung im Gemeindegebiet schaffen, indem entsprechende Leerrohre für Glasfaserleitungen mitverlegt werden, zusätzlich soll die dafür bereitgestellte Förderung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) in Anspruch genommen werden.“*** weist der Vorsitzende dem Ausschuss für Infrastruktur, Umwelt, Feuerwehrwesen und Raumordnung zur Beratung zu.

Begründen möchte Herr GR *JOST* diesen Antrag da es Förderung bis zu € 180.000,00 gibt. 1. Vzbgm. Robert *MUSCHET* stellt fest, dass sich die Gemeinde Maria Rain in der Versorgungszone I befindet und wir ab 01. Okt. d.J. mit LTE versorgt werden sollen.